

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 135

Dienstag, den 22. November

1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen und ihrer Anlagen, S. 616.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung,

betreffend

Ergänzung und Abänderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen und ihrer Anlagen.

Auf Grund des § 9 des Revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 wird die Verordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen, vom 24. Mai 1912 nebst Anlagen (Amtsblatt S. 481) wie folgt ergänzt und abgeändert mit der Maßgabe, daß der Tag des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen noch bekanntgemacht wird.

Hinter dem Titel „Verordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen“ wird eingeschaltet: „(Seefrachtordnung)“

Im § 3 Absatz 1 und 3 und im § 4 unter Ziffer 2 wird statt „I—V“ gesetzt: „I—VIa“

Im § 13 wird statt „M 100“ gesetzt: „M 150“

Anlage I.

Auf der ersten Seite wird unter „Einteilung“ unter „VI“ statt: „Der Selbsterhitzung unterliegende Massengüter“ gesetzt: „Sonstige gefährliche Güter“, darunter: „VIa Feste, nicht selbstentzündliche feuergefährliche Stoffe“, „VIb Massengüter, die der Selbsterhitzung unterliegen“

I. Explosionsgefährliche Gegenstände.

1a. Sprengstoffe

In den Verladungsvorschriften wird unter A 3 als zweiter Satz angefügt:

„Für die unter B 3, dritter Absatz, letzter Satz zugelassene Zusammenbeförderung von Sprengstoffen mit Sprengkräftigen Zündungen auf Segelschiffen ohne feste abschließbare Schottenabteilungen hat der Ablader außerdem zu beschleunigen, daß die unter B 3, dritter Unterabsatz, letzter Satz gestellten Bedingungen für die Verpackung der Sprengkräftigen Zündungen innegehalten sind und daß die Sprengklapseln oder elektrischen Minenzündungen zu den mitzuverschiffenden Sprengstoffen gehören.“

unter B 3 hinter der Zeile: „Zündungen der Klasse I b Ziffer 4“ angefügt: „(Ausnahmen für Segelschiffe siehe 3. Absatz)“,

ebenda hinter der Zeile: „Zündwaren und Feuerwerkskörper, I c,“ angefügt: „mit Ausnahme der Sicherheitszündler I c, Ziffer 1 d“, ebenda am Schluß des 1. Absatzes die Zeile: „der Selbsterhitzung unterliegenden Ladungen VI“ gestrichen und dafür gesetzt: „sonstigen gefährlichen Gütern, VI“,

ebenda wird als dritter Absatz angefügt:

„Auf Segelschiffen ohne feste abschließbare Schottenabteilungen dürfen Sprengstoffe zusammen mit sprengkräftigen Zündungen (I b Ziffer 4) befördert werden, wenn eine Trennung stattfindet derart, daß der eine Teil in einem unmittelbar unter einer Oberdeckstufe fest und dicht hergestellten Raume, der andere Teil seitlich von diesem Raume in einem Abstand von wenigstens 15 m von dessen nächstliegender Wand untergebracht wird. Ist eine solche Verteilung nicht möglich, so ist wenigstens für Sprengstoffe und die zugehörigen Sprengkapseln oder elektrischen Minenzündungen das Zusammenladen in demselben Raume zulässig, wenn zwischen den Sprengstoffen und den Sprengkapseln oder elektrischen Minenzündungen ein Zwischenraum von mindestens 20 m vorhanden ist und wenn weiter die Sprengkapseln und die elektrischen Minenzündungen derart verpackt sind, daß der Zwischenraum zwischen den Behältern der Sprengkapseln oder elektrischen Minenzündungen und ihren Überhülsen statt 30 mm (vgl. Verpackungsvorschrift (3) zu I b Ziffer 4 a und (6) zu I b Ziffer 4 b) mindestens 12 cm beträgt und mit trockenem Holzmehl oder Sägemehl fest ausgefüllt ist.“

Ib. Munition.

Zu Güterverzeichnis

wird unter 2 der Absatz a) gestrichen und den bisherigen Absätzen b) und c) die Bezeichnung a) und b) gegeben.

Zu den Verpackungsvorschriften zu Ziffer 7 des Güterverzeichnisses wird unter Ziffer (5) hinter der geforderten Aufschrift jedesmal (5mal) angefügt: „Ib“, also z. B.: „Geladene Geschosse für Geschütze, Ib“

Zu den Verladungsvorschriften

wird unter A Ziffer 3 als zweiter und dritter Absatz angefügt:

„Bei Munition unter Ziffer 7 hat der Ablader auch zu bescheinigen, daß die in der Munition befindlichen Spreng- und Schießmittel auf ihre gute Beschaffenheit und Lagerbeständigkeit mit Erfolg geprüft und daß sie in den Geschossen und Hülsen sicher festgelegt sind.“

Für die unter B 3, dritter Absatz, letzter Satz zugelassene Zusammenbeförderung sprengkräftiger Zündungen der Ziffer 4 mit Sprengstoffen (Ia) auf Segelschiffen ohne feste abschließbare Schottenabteilungen hat der Ablader außerdem zu bescheinigen, daß die unter A 3, dritter Absatz, letzter Satz gestellten Bedingungen für die Verpackung sprengkräftiger Zündungen innegehalten sind und daß die Zündungen zu den mitzubefördernden Sprengstoffen gehören.“

unter B Ziffer 3 in der zweiten Zeile hinter dem Worte „Ausnahme“ eingeschaltet: „der Sicherheitszylinder Ic, Ziffer 1d) und“, ebenda die 12. Zeile „der Selbsterhitzung unterliegenden Ladungen, VI“ gestrichen und dafür gesetzt: „sonstigen gefährlichen Gütern, VI“, ebenda am Schluß des Absatzes, beginnend mit:

„Die sprengkräftigen Zündungen der Ziffer 4 außerdem nicht mit:“ angefügt: „(Ausnahmen für Segelschiffe siehe hierunter)“, ebenda als letzter Absatz angefügt:

„Auf Segelschiffen ohne feste abschließbare Schottenabteilungen dürfen sprengkräftige Zündungen der Ziffer 4 zusammen mit Munitionsgegenständen der Ziffern 5, 7 und 8 und mit Sprengstoffen (Ia) befördert werden, wenn eine Trennung stattfindet derart, daß der eine Teil in einem unmittelbar unter einer Oberdeckskale fest und dicht hergestellten Raume, der andere Teil seitlich von diesem Raume in einem Abstände von wenigstens 15 m von dessen nächstliegender Wand untergebracht wird. Ist eine solche Verteilung nicht möglich, so ist wenigstens für Sprengstoffe und die zugehörigen Sprengkapseln oder elektrischen Minenzündungen das Zusammenladen in demselben Raume zulässig, wenn zwischen den Sprengstoffen und den Sprengkapseln oder elektrischen Minenzündungen ein Zwischenraum von mindestens 20 m vorhanden ist und wenn weiter die Sprengkapseln und die elektrischen Minenzündungen derart verpackt sind, daß der Zwischenraum zwischen den Behältern der Sprengkapseln oder elektrischen Minenzündungen und ihren Überkisten statt 30 mm (vgl. Verpackungsvorschrift (3) zu Ib Ziffer 4a und (6) zu Ib Ziffer 4b) mindestens 12 cm beträgt und mit trockenem Holzmehl oder Sägemehl fest ausgefüllt ist.“

unter C als neuer Absatz angefügt:

„Diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf Sicherheitspatronen, das sind Zentralfeuerpatronen für Handfeuerwaffen der unter 6a und 6b bezeichneten Art sowie fertige, für Handfeuerwaffen bestimmte Zentralfeuerpatronen mit metallischem Boden, bei denen die Hülse anstatt eines metallenen Einfasses eine bis zur Höhe der Pulverladung reichende innere Verstärkung besitzt, das Pulver durch einen Pfropfen oder durch einen Spiegel abgeschlossen und die Hülse so stark ist, daß ein Brechen bei der Beförderung ausgeschlossen ist. Solche Patronen können auf Personenschiffen unter den gleichen Bedingungen wie auf Frachtschiffen (B) befördert werden.“

Ic Zündwaren und Feuerwerkskörper.

Zu den Verpackungsvorschriften wird

unter a) Sicherheitszündhölzer usw. (1) statt „25 kg“ gesetzt: „27,5 kg“, unter a (2) und unter c (2) am Schluß eingeschaltet: „Ein Bewegen der Pakete in den Kisten muß ausgeschlossen sein.“

unter b als zweiter Absatz hinter Unterabsatz A eingeschaltet: „Ein Bewegen der Pakete mit Überallzündern in den Kisten muß ausgeschlossen sein.“

In den Verladungsvorschriften wird unter B 1 b) in der zweiten Zeile hinter „Sprengstoffen, Ia,“ eingeschaltet: „(Sicherheitszündler der Ziffer 1d) dürfen mit Sprengstoffen zusammen verstaubt werden“), ebenda in der folgenden Zeile der Inhalt der Klammer hinter „Munition, Ib“ gefaßt: („Sicherheitszündler der Ziffer 1d) und Signalfeuerverk der Ziffer 4 dürfen mit Munition zusammen verstaubt werden“), ebenda die mit „Kalziumkarbid“ usw. beginnende Zeile gefaßt: „Kalziumkarbid und Kalziumhydrür sowie Kalziumstickstoff mit einem Kalziumkarbidgehalt von mehr als 0,1 %, Ie Ziffer 2a und 2b“, unter B 2. die vierte Zeile gefaßt: „sonstigen gefährlichen Gütern, VI“

Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

In den Verpackungsvorschriften wird unter (7)b im vorletzten Absatz der Satzteil „welche neben der Inhaltsangabe“ usw. bis zum Schluß gestrichen und dafür gesetzt: „auf denen der Inhalt angegeben sein muß.“

In den Verladungsvorschriften wird, der Absatz B 1a) in der dritten Zeile hinter den Worten „der selbständigen Erhöhung unterworfenen Stoffe“ gefaßt: „(II und VIb einschließlich Bunkerkohlen) sowie die unter Umständen die Entzündung oder Erhöhung brennbarer Gegenstände hervorruhenden Stoffe (Schwefelsäure, Salpetersäure, Gemische daraus, V Ziffer 1, flüssige Luft, Id Ziffer 7, sowie Stoffe der Klasse VIa Ziffern 1 bis 5) verstaubt sind“, unter C 1 in der letzten Zeile hinter „Salpetersäure“ ein Komma gesetzt und angefügt: „V 1“

Ie. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln.

Im Güterverzeichnis

wird die Ziffer 2 gefaßt:

„2a. Kalziumkarbid, auch imprägniert, Kalziumhydrür (Hydratit) sowie Kalziumstickstoff (Kalziumcyanamid) mit mehr als 0,5 % Kalziumkarbid.“

2b. Kalziumstickstoff (Kalziumcyanamid) mit mehr als 0,1 bis höchstens 0,5 % Kalziumkarbid.

2c. Kalziumstickstoff mit einem vom Absender bescheinigten Gehalte von höchstens 0,1 % Kalziumkarbid.“

Zu den Verpackungsvorschriften wird

der Eingang der Ziffer (2) der Vorschrift zu Ziffer 1 des Güterverzeichnisses gefaßt:

„(2) Eisierne Gefäße sind in Holzlisten oder dicke eiserne Übergefäße einzusetzen. Die Holzlisten sind mit einem wasserdichten Blecheinsatz zu versehen. Glasgefäße sind in Holzlisten mit einem gegen das Eindringen von Wasser gesicherten Blecheinsatz zu verpacken, fest eingebettet“ (usw. wie bisher).

die Vorschrift zu Ziffer 2 des Güterverzeichnisses gestrichen und dafür eingeschaltet:

a) Bei der neuen Ziffer 2a des Güterverzeichnisses:

„(1) Diese Stoffe müssen in eisernen Gefäßen (auch Schwarzblech, verzinnertes oder verbleites Eisenblech) luft- und wasserdicht verschlossen sein.

Die Gefäße sind in feste Holzumschließungen zu verpacken. Das Gewicht eines solchen Versandstückes darf 135 kg nicht überschreiten.

Die Blechdicke muß für Gefäße bis zu 135 kg Nettogewicht mindestens 0,6 mm und für Gefäße, die höchstens 50 kg fassen, mindestens 0,4 mm betragen. Für Dosen von 10 kg und weniger Fassungsvermögen genügen geringere, der Größe angemessene Blechstärken. Solche Dosen sind in mindestens 12 mm starke Holzlisten festliegend zu verpacken, die mit Bandseilen oder Koppfleisen versehen sein müssen. Die Listen sind mit einem dichtverlöteten Blecheinfaß zu versehen. Eine Kiste mit Dosen darf das Gewicht von 65 kg (mit Blecheinfaß 70 kg) nicht überschreiten.

(2) Die Holzumschließung kann in Fortfall kommen, wenn die 100 kg fassenden Gefäße 0,8 mm, die 50 kg und weniger fassenden 0,6 mm Wandstärke haben und es sich nur um Reisen handelt, deren Dauer unter normalen Verhältnissen als 5 Tage nicht übersteigend zu berechnen ist.

(3) Schwarzblechbehälter sind stets mit einem Schutzanstrich zu versehen.

(4) Jedes Versandstück muß deutlich und haltbar die Inhaltsangabe und die Anweisung „vor Nässe zu schützen“ tragen. Die Innenbehälter sind mit dauerhafter Inhalts- und Mengenangabe zu versehen.“

b) Bei der neuen Ziffer 2b des Güterverzeichnisses:

„Kalkstickstoff dieser Art ist in luft- und wasserdicht verschlossenen eisernen Trommeln von mindestens 0,3 mm Blechstärke zum Versand zu bringen, die deutlich und haltbar die Inhaltsangabe und die Anweisung „vor Nässe zu schützen“ tragen.“

c) Bei der neuen Ziffer 2c des Güterverzeichnisses:

„Kalkstickstoff dieser Art darf außer in den zu 2b) bezeichneten Trommeln auch in starken, gegen Feuchtigkeit gedichteten Säcken befördert werden.“

In den Verladungsvorschriften wird

unter A Ziffer 2 der Schluß des zweiten Satzes gefaßt: „daß bei Zutritt von Wasser die Stoffe der Ziffern 3 und 4 „feuergefährlich“, die Stoffe der Ziffern 1 und 2 „explosionsgefährlich“ sind“.

ebenda in der ersten Zeile der Ziffer 3 anstatt „Stoffe der Ziffer 2“
gefaßt: „Stoffe der Ziffern 2a und 2b“,
ebenda hinter Ziffer 4 als neuer Absatz angefügt:

„In den Verlaßschein über Kaltschlusstoff Ziffer 2c
ist zwecks Befreiung von den besonderen Verladevorschriften C
zu bescheinigen, daß der Kohlenstoffgehalt 0,1 % nicht übersteigt,
und, falls der Stoff in Säcken zur Verladung kommt, auf die
Bedingung durchaus trockener Verladung hinzuweisen.“

unter B Ziffer 1 der Sakteil „in trockenen gut ventilierten Räumen“
gefaßt: „in trockenen und dauernd trocken zu haltenden, besonders
gut ventilierten Räumen“ (s. u. wie bisher),

ebenda als Ziffer 4 angefügt:

„4. Feuchte Säcke mit Kaltschlusstoff Ziffer 2c sind von der Verladung
auszuschließen.“

unter C in der Überschrift gefaßt statt „der Ziffer 2“ die Worte:
„der Ziffern 2a und 2b“,

ebenda unter Ziffer 1 anstatt „Kalziumtarbid und Kalziumhydrat“
gefaßt: „Diese Stoffe“,

ebenda in der letzten Zeile „der Selbsterhigung unterliegenden
Ladungen, VI“ gestrichen und dafür gefaßt: „sonstigen gefähr-
lichen Gütern, VI“,

ebenda die Ziffer 2 gefaßt:

„2. Sie dürfen auf Personenschiffen unter Deck in Mengen von
höchstens 200 t und nur nach Maßgabe der für sie verfügbaren
geeigneten Räume befördert werden. Als geeignet sind trockene,
gut ventilierte Räume anzusehen, die über dem Schottendeck und
nicht unter bewohnten Räumen liegen, Heizanlagen und Flammen-
befehdung nicht enthalten und auch nicht mit Raumen, die
solche Einrichtungen enthalten, in Verbindung stehen. Besonderer
Wert ist darauf zu legen, daß im Notfall die Stoffe der
Ziffern 2a und 2b schnell beseitigt werden können. Eine Be-
ladung anderer Gegenstände ist also nur zulässig, wenn hierdurch
die Schnelligkeit der Beseitigung der Stoffe der Ziffern 2a
und 2b im Notfall nicht beeinträchtigt wird und wenn weiter
die beizuladenden Stoffe nicht brennbar und nicht explosions-
gefährlich sind oder, wie z. B. chlorsaures und bromsaures Kali,
übermangansaures Kali, Natrium- oder Bariumsuperoxid, durch
Reibung mit organischer Substanz Brände verursachen können.“

II. Selbstentzündliche Stoffe.

Im Güterverzeichnis wird

unter der Überschrift: „II. Selbstentzündliche Stoffe“ eingeschaltet:

„Vorbemerkung: Werden bei den Stoffen der
Ziffern 5 bis 7, 8, 8a, 8b und 10 des Güterverzeichnisses sowie
bei Eisen- und Stahlspänen der Ziffer 9 die in den Fuß-
noten dazu vorgezeichneten Bescheinigungen von dem Abblader nicht
abgegeben, so sind sie als fruchtigekühlt (Ziffern 5 und 6), derart
beispielt, daß Selbstentzündung eintreten kann (Ziffer 7),
gefeuert (Ziffer 8, Eisen- und Stahlspäne Ziffer 9) oder hin-

sichtlich ihrer Tränkungsmittel als nicht vollkommen trocken und noch der Selbstoxydation unterliegend (Ziffer 8a, 8b, 10) anzusehen. Diese Stoffe sind dann nach den Vorschriften der Klasse II zu behandeln.“

unter Ziffer 4 hinter „Zinkäthyl“ eingeschaltet: „und Zinkmethyl,“ die Fußnote zu den Ziffern 5 und 6 gefaßt:

„Die in den Ziffern 5 und 6 bezeichneten Stoffe gelten als frischgeglüht, wenn nicht vom Ablader im Verlaufschein bescheinigt ist, daß sie nach der Ablüftung mindestens 48 Stunden dünn ausgebreitet frischem Luftzug ausgesetzt waren. Liegt diese Bescheinigung vor, so sind jene Stoffe ohne Beschränkung zugelassen.“

unter Ziffer 8 der zweite Absatz, beginnend: „Gefettete, gefirnißte oder“ usw. mit „8a“ mit einem dahintergesetzten Fußnotenzeichen bezeichnet,

ebenda der Eingang der neuen Ziffer 8a gefaßt:

„Gefettete, gefirnißte oder gedölte Erzeugnisse aus den Stoffen der Ziffer 8“ (usw. wie bisher),

ebenda am Schluß der Ziffer 8a an Stelle des Punktes eingeschaltet: „, sofern die Tränkungsmittel wegen nicht vollkommener Trocknung noch der Selbstoxydation unterliegen und deshalb Wärme entwickeln können.“

die bisherige Ziffer „8a“ bezeichnet als „8b“,

die bisherige Ziffer „8b“ bezeichnet als „8c“,

hinter den Ziffern 8b und 10 daselbe Fußnotenzeichen eingeschaltet wie hinter 8a,

die Ziffer 10 gefaßt:

„Mit Fett, Öl oder Firniß getränktes Papier (auch Pappe) und Fabrikate daraus † (Fußnotenzeichen wie bisher) (z. B. Hülsen, Pappringe), sofern die Tränkungsmittel wegen unvollkommener Trocknung noch der Selbstoxydation unterliegen und deshalb Wärme entwickeln können.“

in der Fußnote zu Ziffer 8 der letzte Satz: „Gewöhnliches Tauwert“ usw. bis zum Schluß gestrichen,

als Fußnote zu den Ziffern 8a, 8b und 10 unter dem bei ihnen angegebenen Zeichen eingeschaltet:

„Die in den Ziffern 8a, 8b und 10 bezeichneten Stoffe gelten als selbstentzündlich, wenn nicht vom Ablader im Verlaufschein bescheinigt ist, daß die Tränkungsmittel vollkommen getrocknet und also Selbstoxydation und Wärmeentwicklung ausgeschlossen sind. Liegt diese Bescheinigung vor, so sind jene Stoffe ohne Beschränkung zugelassen.“

Gewöhnliches Tauwert gilt ohne weiteres als nicht gefettet.“

die Ziffer 12 bezeichnet als „13“, und die Fußnote zur bisherigen Ziffer 12 gestrichen,

als Ziffer „12“ neu eingeschaltet: „Schwefelkalium und Schwefelnatrium, trocken (wasserfrei).“

- In den Verpackungsvorschriften werden
- in den Vorschriften zu den Ziffern 1 und 2 des Güterverzeichnisses unter (2) die Worte: „und der Vermerk selbstentzündlich“ gestrichen,
 - in den Vorschriften zu Ziffer 3 des Güterverzeichnisses der Absatz: „(2) Die Kisten müssen“ usw. bis zum Schluß und die „(1)“ vor dem ersten Absatz gestrichen,
 - in den Vorschriften zu Ziffer 4 des Güterverzeichnisses wird der Eingang der Ziffer (1) gefaßt: „Diese Stoffe, auch in ärtherischer Lösung, sind in starke“ (usw. wie bisher),
 - ebenda werden unter (3) die Worte: auf rotem Grunde gedruckte Aufschrift „Selbstentzündlich“ gestrichen und an deren Stelle gesetzt: „Inhaltsangabe“,
 - in den Vorschriften zu den Ziffern 5 und 6 des Güterverzeichnisses wird der letzte Satz: „Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Selbstentzündlich“ tragen“ gestrichen,
 - in den Verpackungsvorschriften zu Ziffer 7 des Güterverzeichnisses werden der Absatz: „(2) Die Kisten müssen die deutliche Aufschrift „Selbstentzündlich“ tragen“ und die „(1)“ vor dem ersten Absatz gestrichen,
 - in den Verpackungsvorschriften zu den Ziffern 8 bis 10 des Güterverzeichnisses wird im ersten Satz unter (1) hinter 8b eingeschaltet: „8c“,
 - ebenda werden der zweite Absatz, beginnend: „(2) Die Versandstücke“ usw. bis „gezeichnet sein“ und die „(1)“ vor dem ersten Absatz gestrichen,
 - als Verpackungsvorschrift zu der neuen Ziffer 12 des Güterverzeichnisses wird eingeschaltet:

„Diese Stoffe sind in starke, luftdicht verschlossene Metallgefäße zu verpacken, die durch den Inhalt nicht angegriffen werden.“
 - die Verpackungsvorschrift zur Ziffer 13 des Güterverzeichnisses wird gefaßt: „Gebrauchte, ungereinigte Pesebeutel sind in luftdicht schließende Behälter zu verpacken.“
- In den Verladungsvorschriften wird
- die Fußnote zu „II Selbstentzündliche Stoffe“ gestrichen,
 - unter A der Schluß der Ziffer 3 gefaßt: „und die Fußnoten zu den Stoffen des Güterverzeichnisses“,
 - unter B die letzte Zeile der Ziffer 1 gefaßt: „Kalziumkarbid und Kalziumhydrat sowie Kalstidstoff mit einem Kalziumkarbidgehalt von mehr als 0,1 %, 1e Ziffer 2a und 2b“,
 - ebenda hinter der letzten Zeile neu eingeschaltet:

„iontigen gefährlichen Gütern, VI“,
 - unter B Ziffer 2 am Schluß zwischen „Gasen“ und „wichtig“ eingeschaltet: die Stoffe der Ziffer 12 auch von Säuren,

III. Brennbare Flüssigkeiten.

- In Güterverzeichnis wird
unter Ziffer 3 gestrichen: „Bromäthyl“,

Ziffer 8 gefaßt:

„Schwefelkohlenstoff und brennbare Flüssigkeiten, die Schwefelkohlenstoff enthalten.“

unter Ziffer 9 hinter „ätherische Öle“ eingeschaltet: „aus Terpentinöl bereitete brennbare Flüssigkeiten (Terpentinölade und dergleichen)“.

ebenda am Schluß der Zahlteil „in Mengen über 40 kg“ getrichen.

In den Verpackungsvorschriften wird

unter (1) der zweite Absatz gefaßt:

„Für die Flüssigkeiten der Ziffern 1 und 2, die gleichen oder höheren Flammpunkt haben wie Testpetroleum (Ziffer 1a), sowie für die Flüssigkeiten der Ziffern 4, 5, 6, 7 und 9 sind auch starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Fässer) zulässig. Dasselbe gilt für alle unter Ziffer 1a, Absatz 3 bezeichneten Steinkohlenteeröle.“

ebenda der Absatz (2) gefaßt:

„(2) Flüssigkeiten der Ziffern 1 und 2 mit einem Flammpunkt unter 21 Grad C, abgesehen von den unter 1a Absatz 3 bezeichneten Steinkohlenteerölen, dürfen, wenn die Versandstücke mehr als 16 kg oder 20 l Inhalt haben, nur in starken, eisernen Gefäßen befördert werden oder auch in starken, luftdicht verschlossenen Blechkanistern von nicht mehr als 20 l Rauminhalt, von denen höchstens 2 in einer geschlossenen starken, genau über die Behälter passenden Überkiste zu verpacken sind.“

Flüssigkeiten der Ziffer 8 dürfen, wenn die Versandstücke mehr als 5 kg Inhalt haben, nur in starken eisernen Gefäßen befördert werden.

Unterhalb der in den vorstehenden beiden Absätzen angegebenen Grenzen sind für die dort bezeichneten Flüssigkeiten auch andere der unter (1) Absatz 1 genannten Behälter in geschlossenen starken Kisten zulässig, jedoch für Mengen (Einzelpackungen) von mehr als 5 l nur Metallgefäße. Außer Glas- und Tongefäßen sind auch Blechgefäße unter Verwendung geeigneter Verpackungstoffe in die Kisten fest einzusetzen. Wenn die Kisten genau über die Blechbehälter passen, kann das besondere Verpackungsmaterial wegfallen (vgl. auch 31).

ebenda der Absatz (3) gefaßt:

„(3) Gefäße aus Glas oder Ton mit den Flüssigkeiten der Ziffern 1 bis 9 sowie Blechgefäße mit Flüssigkeiten der Ziffern 3 und 8 sind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungstoffe in starke Übergefäße fest einzusetzen, die (Kisten ausgenommen) mit guten Handhaben versehen sein müssen. Offene Übergefäße müssen eine Schutzbede haben, die, wenn sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichen leicht brennbaren Stoffen besteht, mit Lehm, Kalkmilch oder dergl. unter Zusatz von Wasserglas getränkt ist.“

Kisten oder Möbel sind auf den entsprechenden Flächen mit der Aufschrift „oben“ zu versehen.“

ebenda der Absatz (5) gefaßt:

„(5) Jedes Versandstück mit Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 Grad C mit Ausnahme der unter 1a, Absatz 3 sowie unter 4, 5, 6, 7 und 9 genannten Flüssigkeiten muß auf rotem Grunde die deutliche, gedruckte Aufschrift „feuergefährlich“ tragen.“

In den Verladungsvorschriften wird

unter A Ziffer 1 der Schluß des zweiten Satzes: „und deutlich als „feuergefährlich“ zu bezeichnen“ gestrichen und nach vorhergesetztem Punkt eingeschaltet:

„Die Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 Grad C sind als „feuergefährlich“, die übrigen als „brennbar“ zu bezeichnen“.

unter B der Eingang der Ziffer 1 gefaßt:

„1. Die Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 Grad C dürfen mit“ usw. wie bisher,

unter B Ziffer 3 unter b hinter der zweiten Zeile eingeschaltet:

„Natriumsuperoxid, 1 e 3“.

ebenda die letzte Zeile: „der Selbsterhitzung unterliegenden Stoffen, VI“ gestrichen und dafür gesetzt: „sonstigen gefährlichen Gütern, VI“, unter D im Eingang hinter den Worten „(auch Papier)“ eingeschaltet:

„sowie Sägemehl, Holzwalze und dgl.“

IV Giftige Stoffe.

Im Güterverzeichnis wird

unter Ziffer 2 hinter „Ferrosilizium“ eingeschaltet: „und Permanganäsilizium“,

unter Ziffer 4 hinter „Arsensäure“ angefügt:

„in Lösung“,

die Ziffern 8 und 9 werden gestrichen und die jetzige Ziffer 10 als „8“ bezeichnet,

hinter der neuen Ziffer 8 am Schluß der Klasse IV wird als Anmerkung eingeschaltet:

„Anmerkung: Die chlorfreien Salze (Ziffer 8 der Klasse IV der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung) sind in Klasse VIa dieser Anlage aufgeführt.“

In den Verpackungsvorschriften wird

der Eingang des Absatzes (1) der Vorschriften zu Ziffer 2 des Güterverzeichnisses gefaßt: „(1) Diese Stoffe sind trocken in völlig“ usw. wie bisher,

in den Vorschriften zu den Ziffern 1, 3, 4, 5, 6 und der alten Ziffer 10 des Güterverzeichnisses werden die Worte: „mit dem Zusatz Gift“ (6-mal), zur Ziffer 6 auch die Worte des letzten Absatzes: „bei den Stoffen 6.a“ und im Schlußabsatz der Vorschriften zur alten Ziffer 10 des Güterverzeichnisses noch die Worte: „unter Hervorhebung seiner giftigen Eigenschaft“ gestrichen, die bisherigen Vorschriften für die früheren Ziffern 8 und 9 des Güterverzeichnisses werden gestrichen

In den Verladungsvorschriften wird unter B Ziffer 3 hinter „Ferrozilizium“ eingeschaltet: „und Ferro-manganzilizium“, unter B der Eingang der Ziffer 4 gefaßt: „Die Stoffe der Ziffern 3 und 5 müssen von Säuren räumlich so wirtksam“ usw. wie bisher.

V. Abende Stoffe.

Im Güterverzeichnis wird

die Ziffer 1 gefaßt:

„1**) Schwefelsäure jeglicher Konzentration, auch rauchende (Oleum), einschließlich Schwefelsäureanhydrid, Salzsäure, Salpetersäure (Schwefelwasser), Flußsäure Gemische von Schwefelsäure und Salpetersäure dürfen

- a) kein Glycerin oder Nitroglycerin enthalten,
- b) sie müssen bei einem Gehalt an Schwefelsäure unter 3 % wasserfrei sein, sie dürfen bei einem Gehalt an Schwefelsäure von 3—4 % höchstens 4 % Wasser und bei einem Gehalt von mehr als 4 % dem Schwefelsäuregehalt entsprechend von 4 höchstens 18 % Wasser enthalten.“

der Text bei Ziffer 5 gestrichen,

die bisherige Ziffer „6. Durch Wasser zerlegliche Chloride“ usw. als Ziffer „5“ bezeichnet,

in der Fußnote zur Überschrift: „V Abende Stoffe“ statt „1—5“ gesetzt: „1—4“, die Fußnote zu Ziffer 1 gefaßt:

„**) Abfallschwefelsäure aus Nitroglycerinfabriken darf nur vollständig demitriert zur Beförderung kommen.“

In den Verpackungsvorschriften wird

unter (1) der Vorschriften zu 1—4 des Güterverzeichnisses hinter dem letzten Worte des ersten Satzes: „werden“ ein Fußnotenzeichen gesetzt und unter diesem Zeichen am Ende der Seite als Fußnote neu aufgenommen:

„Aluminium mit einem Gehalt von 99,5 v. H. entspricht den unter V Verpackungsvorschrift (1) und unter Verladungsvorschriften E1 an die Widerstandsfähigkeit des Behältermaterials gegen Salpetersäure gestellten Anforderungen.“

ebenda werden unter b) die Worte „Bei Salpetersäure in jeder Konzentration“ gestrichen und dafür wird gesetzt: „Bei konzentrierter Salpetersäure mit einem spezifischen Gewicht von mindestens 1,48 bei 15° C (46,8 Grad Reaumur) und bei roter rauchender Salpetersäure sowie bei rauchender Schwefelsäure (Oleum) mit einem Gehalt von 20 % freiem Anhydrid an aufwärts und bei Schwefelsäureanhydrid“.

ebenda wird am Schluß des Absatzes angefügt:

„Das Gleiche gilt bereits für Salpetersäure von 1,3 spezifischem

Gewicht (36 Grad Beaumé), wenn sie unter Deck verladen werden soll.“

unter (3) werden die Worte hinter „tragen“ gestrichen,
unter (4) werden die starkgedruckten Worte „Anhalt ägend“ gestrichen,
am Schluß der Vorschriften zu Ziffern 1—4 des Güterverzeichnisses
wird als neuer Absatz eingeschaltet:

„(6) Wegen der Behälter für Säuren bei deren
Beförderung in Tauchsiffen siehe Verladungsvoorschriften
unter F“.

die Vorschriften (1) und (2) Absatz 1 zur bisherigen Ziffer 5 des
Güterverzeichnisses werden gestrichen,
im darauffolgenden Absatz, beginnend: „Nicht vollständig gereinigte“
wird statt „1—5“ gesetzt: „1—4“,
ebenda und in der Vorschrift (2) zur bisherigen Ziffer 6 des Güter-
verzeichnisses werden die Worte: „mit dem Zusatz „Ägend““
je einmal gestrichen

In den Verladungsvoorschriften wird

unter A Ziffer 1 im zweiten Satz vor dem Worte „Gemische“ ein-
geschaltet: „rauchende Schwefelsäure sowie“,

ebenda im zweiten Absatz statt „1—5“ gesetzt: „1—4“,

unter A Ziffer 2 unter b werden die Worte: „Fähigkeit zu“ gestrichen,
unter B wird die Ziffer 4 nach den Worten „Natrium“ gesetzt:
„und deren Lösungen (V Ziffern 3 und 5) sowie von Natrium-
superoxid (Ie Ziffer 3) und von Stoffen der Klasse VIa Ziffern 1
bis 5 räumlich so wirksam abgeschlossen gehalten werden“ wie
bisher.

unter C der Schluß der Ziffer 2 (von „Kalziumkarbid“ an) gesetzt:
„Kalziumkarbid und Kalziumhydrid sowie Kalfstickstoff mit
einem Kalziumkarbidgehalt von mehr als 0,1 %“, Ie Ziffer 2a
und 2b“.

unter C hinter dem ersten Satz der Ziffer 3 eingeschaltet: „Nämlich,
daß Salpetersäure und ihre Gemische bei Berührung mit den
genannten Stoffen oder mit Metallen zur Entwicklung der
außerordentlich giftigen nitrosen Gase Anlaß geben“.

ebenda wird im zweiten Satz die Zeile „Kalziumkarbid und Kalzium-
hydrid“, Ie Ziffer 2“ gesetzt: „Kalziumkarbid und Kalzium-
hydrid sowie Kalfstickstoff mit einem Kalziumkarbidgehalt von
mehr als 0,1 %“, Ie, Ziffer 2a und 2b“.

unter C wird am Schluß der Ziffer 3 als neuer Absatz eingeschaltet:

„Beim Löschen und Laden von Salpetersäure und
ihrer Gemische ist sorgfältigst zu verfahren, damit ein
Bruch der Gefäße oder ein Überfließen der Säuren ver-
mieden wird. Etwa trotzdem verschüttete Säure ist mit
reichlichen Mengen Wasser zu verdünnen, keinesfalls aber
mit Sägemehl oder dergl. zu bestreuen oder mit Pappwolle
oder dergl. aufzuwischen, weil sich dabei giftige nitroße
Gase entwickeln.“

der Abschnitt C wird gefaßt:

„C. Beförderung von Säuren in Tankschiffen:

Die Beförderung von konzentrierter Schwefelsäure, von konzentrierter Salpetersäure und von Mischsäuren in den unter Ziffer 1 zweiter Absatz des Güterverzeichnisses angegebenen Mischungsverhältnissen in Tankschiffen ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Die Behälter sowie alle Teile, mit denen die Säure in Berührung kommt, müssen aus einem Stoffe bestehen, der von der Säure nicht angegriffen wird“)

Die Behälter müssen für Schwefelsäure und Mischsäure auf einen Druck von 6 Atm, für Salpetersäure auf einen Druck von 4 Atm geprüft sein, zweckentsprechende Lüftungseinrichtungen haben und mit Ausnahme der letzteren unterwegs geschlossen gehalten werden.

2. Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die ein Anstößen des Schiffsförpers durch die etwa beim Füllen oder sonst überfließende Säure verhüten.

Bei Salpetersäure und Mischsäure ist Vorsorge zu treffen, daß die etwa beim Füllen oder sonst überfließende Säure nicht mit organischen Stoffen oder mit Metallen in Berührung kommt und zur Entzündung der außerordentlich giftigen nitrogen Gase Anlaß geben kann“.

als Fußnote zu C 1) wird am Schluß der Seite aufgenommen:

„*) Wegen Aluminium als Behältermaterial vergl. Fußnote zur Verpackungsvorschrift (1) zu Ziffern 1—4 des Güterverzeichnisses.“

VI. Massengüter, die der Selbsterhöhung unterliegen.

Die bisherige Klasse VI (Güterverzeichnis und Verladungsvorschriften) ist zu streichen und dafür die nachfolgende Fassung einzusetzen:

Güterverzeichnis.

Verpackung.

VI. Sonstige gefährliche Güter.

VIa. Feste, nicht selbstentzündliche feuergefährliche Stoffe.

1. Chlorjaurer Salze.

(1) Chlorjaurer Salze sind zu verpacken in stark, dicht, sicher verschlossene Behälter aus Holz oder Wellblech. Bei Wahl von Holzbehältern muß dem Ausstreuen des Inhalts durch einen dichten Jauraufschlag begegnet sein. Um die Wellblechgefäße, die mindestens 0,6 mm stark sein müssen, sind Holzbohlen zu legen, die durch Seidenkreisen oder in entsprechend anderer sicherer Weise festgehalten werden.

(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.

2. Bromjaurer Salze, Bromsalz (ein Gemisch aus bromjaurer Natrium und Bromnatrium).

(1) Die Stoffe der Ziffer 2 sind zu verpacken in starke Kisten mit dichten Einfaß aus verbletem Eisenblech oder hartem Weichblech.

(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.

3. Bariumjuperoxyd.

(1) Bariumjuperoxyd ist zu verpacken in stark, dicht, dicht und sicher verschlossene Wellblechbehälter, deren Mantel zweifachig mit einigen Holzbohlen und darübergelegten Heisen bemehrt wird.

(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.

4. Übermanganjaurer Salze.

(1) Die Stoffe der Ziffer 4 sind zu verpacken in stark, dicht, sicher verschlossene verzinkte Wellblechhülsen, deren Deckel mit Alufolie abgedichtet sind.

(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.

5. Überchlorjaurer Salze.

Die Stoffe der Ziffer 5 sind zu verpacken wie die Stoffe der Ziffer 1.

Verladungsvorschriften.

VI. Sonstige gefährliche Güter.

A. Verladeschein.

1. Für jede Sendung von Stoffen der Klasse VIa ist ein besonderer Verladeschein unter Anschluß anderer Gegenstände auszustellen. Die Stoffe sind mit Namen, Ziffern und Buchstaben nach Maßgabe des Güterverzeichnis aufzuführen. Wegen Unterschrift und Erklärung des Abladers siehe § 3 der Verordnung.
2. Bei Verladung von Maiskeie und Mischständen aus der Maisstärkefabrikation hat der Ablader in den Verlade Scheinen unter vollständiger Firmenzeichnung die verantwortliche Erklärung abzugeben, daß der Wassergehalt der Güter nirgends 12% übersteigt.

B. Verladung im allgemeinen.

VIa. Feste, nicht selbstentzündliche feuergefährliche Stoffe.

A. Verladung im allgemeinen.

1. Die Stoffe dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:
Sprengstoffen, Ia,
Munition, Ib,
Kalziumkarbid und Kalziumhydrid sowie Kalziumstickstoff mit einem Kalziumkarbidgehalt von mehr als 0,1 %, 1c Ziffer 2a und 2b, selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle, II Ziffer 11.
Von Zündwaren und Feuerwerkskörpern, 1c, müssen die Stoffe der Klasse VIa, wenn in derselben Schottenabteilung verlast, im wirksamen, räumlichen Abschluß gehalten werden.
2. In Räumen, in denen die Stoffe verlast sind, oder in deren Wirkungsbereich dürfen Behälter mit verdichteten und verflüssigten Gasen der Klasse III Ziffern 1—6 nicht verladen werden.
Die Stoffe sind von Säuren und Schwefel, ferner von Zuder, Mehl oder ähnlichen organischen Stoffen in Pulverform räumlich so wirksam abgeschlossen zu halten, daß eine Mischung auch bei Beschädigung der Behälter ausgeschlossen bleibt.
4. Die Stoffe müssen endlich von brennbaren Flüssigkeiten der Klasse III Ziffern 1—8 räumlich derart getrennt gehalten werden, daß weder die Flüssigkeiten selbst noch die durch ihre Verdunstung entstandenen Gase oder explosiven Luftgemische sich an Brand- oder Erhitzungsgefahren entzünden können, die etwa durch Stoffe der Klasse VIa entstanden sind.

Güterverzeichnis.

Beschreibung.

VIb. Massengüter, die der Selbsterziehung unterliegen.

- 1 Steintohlen in Schüttladung oder in Säcken.
- 2 Breiitohlen (Briquets) von Steintohle*) und Brauntohle.
- 3 Baumwolle, Jute, Hanf, Flachß und andere pflanzliche Faserstoffe.
- 4 Kopra in Säcken.
- 5 Maischrot, Maiskleie, Hütdände aus der Maisstärtefabrikation, Hülsenmehl von Getreide (Kleiestaub, Kleidunst), auch von Erdnüssen und Reis (ricemeal) und ähnliche Nebenzeugnisse der Mühlenindustrie.
- 6 Viertreber und Malzkeime.
- 7 Rohstoffe für Papierfabrikation, Lumpen, geschliffenes Tauwerk, auch Gräter (z. B. Spartogräs).
- 8 Schwefelkies.
- 9 Ungelöschter Kalk.

* Unreine, ungeschliffene Steintohlenkette nur unter dem Einfluß von Schwefelkies, Eisenerzkies und Gmelinien vorzug.

Verladungsvorschriften.

Vlb. Massengüter, die der Selbsterhitzung unterliegen.

A Verladung im allgemeinen

1. Die Stoffe dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:
 - Sprengstoffen, Ia,
 - Munition, Ib,
 - Kalziumkarbid und Kalziumhydrat sowie Kalziumchlorid mit einem Kalziumkarbidgehalt von mehr als 0,1 %, 1e Ziffer 2a und 2b,
 - leichtentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorchriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle (II Ziffer 11).
2. Bei Verwendung der an die Laderäume von Unten dieses Abschnitts angrenzenden Abteilungen ist mit der Möglichkeit der Erhitzung der Schotten zu rechnen. Außer Sprengstoffen und Munition (siehe Verladungsvorschriften für diese) sollen demnach nicht nur besonders feuergefährliche Gegenstände, sondern allgemein auch leicht brennbare Ladungen jeder Art im wirksamen Abstand von den Schotten gehalten werden.
3. Gegenstände der letztgenannten Arten, insbesondere Zündwaren und Feuerwerkskörper, 1e, verdichtete und verflüssigte Gase, Ia, brennbare Flüssigkeiten, insbesondere III, müssen, wenn in derselben Schottenabteilung mit Unten dieses Abschnitts untergebracht, räumlich derart getrennt gestaut werden, daß sie von einer Erhitzung der Güter nicht unmittelbar in Mitleidenchaft gezogen und bei eintretender Gefahr entfernt werden können.
4. Steinkohlen, Breitkohlen, Holzkohle, Gewebe, Ziffern 3 und 7, und Mühlenprodukte der unter Ziffer 3 genannten Arten dürfen nicht derart mit Schwefelsäure, Salpetersäure und Weinsäure daraus zusammenhängend verladen werden, daß sie von auslaufenden Säuren erreicht werden können.
5. Maiskete und Aufstände aus der Maisstärkefabrikation sind beim Verladen und im Schiffe dauernd vor Wasser zu schützen.
6. Die Stoffe der Ziffern 3 und 7 sind auch vor der Tränkung mit fetten Ölen zu bewahren.

B Weitere Vorschriften für Steinkohlen und Breitkohlen

1. Vor der Entnahme einer losen oder gefassten Kohlenladung sind Einrichtungen der Räume, welche den Durchzug von Luft durch die Kohlen fördern können, unwirksam zu machen, z B sind Ventilationslöcher in den Masten sorgfältig zu schließen.
2. In Kohlenladungen, die über die Grenzen der mittleren Fahrt hinaus bestimmt sind, müssen von Beginn der Fahrt ab täglich Temperaturmessungen vorgenommen und die Ergebnisse in das Schiffsstagebuch eingetragen werden. Für die Einführung des Thermometers bis in die untersten Kohlenstichten an möglichst zahlreichen Stellen sind geeignete Vorrichtungen zu treffen.
3. Für ausreichende Abführung der aus den Kohlen sich entwickelnden, in Mischung mit Luft explosiven Gase ins Freie ist Sorge zu tragen.
4. Die Oberfläche einer Kohlenladung darf nicht durch Planen, Verleimungen usw. oder durch undurchlässige Ladung dicht abgedeckt werden.
5. Mit Kohlen belegte Laderäume müssen gegen andere Räume dicht abgegeschlossen sein. Ventilatoren, Ventilationsfanen, Weisrohre und ähnliche Luftleitungen, die mit Kohlenräumen in Verbindung stehen, dürfen keine Ableitung von Gasen in andere geschlossene Räume ermöglichen.
6. Breitkohlen dürfen nur vollständig aufgelüftet zur Verladung gebracht werden.

C Sondervorschrift für ungelöschten Kalk.

Ungelöschter Kalk darf als Schüttladung nur in Räumen untergebracht werden, die durchaus trocken und vor dem Eindringen von Wasser geschützt sind. Ständerfasssister in dichte Behälter zu verpacken.

Von dieser Bedingung kann in der Nahfahrt und Küstenfahrt abgesehen werden, wenn die Laderäume ausreichend dicht sind, um den Abfluß des Kalkes von dem Ledwasser durch eine geeignete Oranierung zu ermöglichen.

Anlage 2.

Die bisherige Anlage 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Anlage 2.**Bestimmungen**

über das Zusammenpacken von Stoffen der Anlage 1 mit anderen Gegenständen (§ 2 der Verordnung).

1. Allgemeines

1. Nur die hierunter aufgeführten Stoffe der Anlage 1 dürfen nach Maßgabe der Beschränkungen in Spalte 4 miteinander und mit bedingungslos zur Beförderung zugelassenen (nicht gefährlichen) Gegenständen in einem Versandstück verpackt werden.
2. Die Stoffe müssen bei Aufnahme in eine derartige Sammelendung nach den für sie gültigen Vorschriften der Anlage 1 bzw. den dazu in Spalte 4 gegebenen Ergänzungen verpackt sein. Die Einzelverpackungen sind mit den übrigen Gegenständen in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest einzubetten.
3. Aber jede Sendung von Sammelverpackungen, die bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände enthalten, ist ein besonderer Verladechein auszustellen, aus dem der Inhalt jedes Behälters an bedingungsweise zugelassenen Gegenständen unter Hervorhebung ihrer Eigenschaften gemäß den Vorschriften der Anlage 1 für die Verladechemie deutlich zu ersehen sein muß. Zu diesem Zwecke sind die Angaben mit roter Tinte zu unterstreichen. Dazu hat der Ablader auf Grund von Bezeichnungen seiner Auftraggeber die Erklärung abzugeben, daß die gestatteten Gewichtsgrenzen innegehalten sind und die Stoffe sich in der vorgeschriebenen Sonderverpackung befinden.
4. Sammelbehälter, die Stoffe der Arten Ia, Ie, II, III und V enthalten, sind nach den Vorschriften der Anlage 1 zu zeichnen und zu versauen.

Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C mit Ausnahme derjenigen, die in Klasse III unter Ia Abs 3 sowie unter 4, 5, 6, 7 und 8 aufgeführt sind, müssen mit der Aufschrift „Feuergefährlich“ auf rotem Grunde versehen sein, es sei denn, daß die Gesamtmenge dieser Flüssigkeiten unter 5 kg bleibt und die Einzelverpackungen höchstens 1 kg enthalten.

2. Verzeichnis

Vid. Nr.	Gegenstand	Nummer der Anlage 1	Bedingungen, Beschränkungen
			u/iv.
1	2	3	4
1	<p>Altlauge (Natronlauge, Sodalauge, Kalilauge, Pottaschelauge u. dgl.), auch Chlor (Küchensalze von der Elektrolyse).</p> <p>Alkalimetalle und Kalzium, Strontium, Barium sowie Legierungen dieser Metalle untereinander.</p>	<p>V.</p> <p>Ie. 1</p>	<p>Nicht mit Nichtmetallen und Schwermetallen</p> <p>200 5 kg. Nicht mit Wasser und Säuren in starrschmelzender Form. Nicht mit den entsprechenden Gasen (unter Nr. 14) und den brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 Grad C. Nr. 14.</p>
3	Amhydrid, f. Nr. 23, Schwefelsäure.		

NDe. Nr.	Gegenstand	Nummer der Anlage 1	Verhinderungen, Beschränkungen usw.
1	2	3	4
4	Arsenitalien, nicht flüssige	IV. 1	Nicht mit Nahrungs- und Genussmitteln, Arzneimitteln, die mit Säuren Arsenwasserstoff bilden, nicht zusammen mit Säuren.
5	Arsenitalien, flüssige, Arsenikure in Lösung	IV. 4	In Glasgefäßen, die mit Korkstopfen in dichte Beschloßung zu lagern sind. Nicht mit Nahrungs- und Genussmitteln, Arsenikuren die mit Säuren Arsenwasserstoff bilden, nicht zusammen mit Säuren.
6	Bariumsuperoxid.	VII. 3	Nicht zusammen mit Säuren oder lauren Salzen, Phosphor und Schwefel, ferner nicht mit Jod, Natrium oder ähnlichen organischen Stoffen in Pulverform.
	Brennbare Flüssigkeiten mit Ausnahme von Schwefelkohlenstoff und den sonstigen Flüssigkeiten der Klasse III Ziffer 8 der Anlage 1: a. solche, die einen Flammpunkt unter 21 Grad C haben, b. solche, die einen Flammpunkt von 21 Grad C und darüber haben.	III. 1--7, 9	a. Nicht zusammen mit den leichtentzündlichen Stoffen der Nr. 17, 21 und 26 und entzündliche Gase entzündlichen Stoffen der Nr. 2, 15, 19 und 20 sowie konzentrierter Schwefelsäure und konzentrierter Salpetersäure. b. Nicht zusammen mit leichtentzündlichen Stoffen der Nr. 17, 21 und 26 sowie mit konzentrierter Schwefelsäure und konzentrierter Salpetersäure.
8	Brom.	V. 4	Nur 16 kg in Glasgefäßen von je höchstens 3 1/2 kg Inhalt.
9	Bromsäure und chlorwasserige Salze, Bromsalz.	VII. 1 und 2	Nicht zusammen mit Säuren oder lauren Salzen, Phosphor und Schwefel, ferner nicht mit Jod, Natrium oder ähnlichen organischen Stoffen in Pulverform.
10	Bromquec.	IV. 8	Nur 2 kg in Tuben von je 100 g. Nicht zusammen mit Nahrungs- und Genussmitteln.
11	Chloride, durch Wasser zerlegliche	V. 6	Nur 5 kg.
12	Chlorschwefel sowie jaspetersaures und schwefelsaures Eisenoxid (Ferrinitrat und Ferrisulfat).	V. 2	
13	Ferrosulfid und Ferronickelsulfid, auf elektrischem Wege gewonnen.	IV. 2	Nur mit trockenen Gegenständen. Nicht zusammen mit Nahrungs- und Genussmitteln. Nur in gut gelüfteten Räumen zu verpacken.
14	Gase, verflüssigte, mit Ausnahme von Chlor, Stickstofftrioxid und verflüssigter Luft.	Id. 5 und 6	Entzündliche Gase nicht zusammen mit den leichtentzündlichen Stoffen der Nr. 17, 21 und 26 und entzündliche Gase entzündlichen Stoffen (Nr. 2, 15, 19 und 20) sowie nicht mit konzentrierter Schwefelsäure und konzentrierter Salpetersäure (Nr. 23). Die für Gase der Ziffer 6 in Tuben vorgeschriebene Sonderpackung in Blechschalen kann bei Mengen unter 5 kg fortfallen.
16	Kalziumhydrat (Hydroxid), Kalziumtartrat, auch imprägniert, Kalziumchlorid.	I. e. 2 a, b und c	Die Alkalimetalle siehe dafelbst.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Nummer der Anlage 1	Beschränkungen, Beschränkungen
1	2	3	4
16	Kupfernitrat, unv.	IV. 7	Nicht zusammen mit Nahrung- und Genussmitteln.
17	Metalle, pyrophorische	II. 11	Nicht mit den entzündlichen Gelen unter Nr. 14 und den brennbaren Flüssigkeiten unter Nr. 7.
18	Metallpräparate, giftige	IV. 6a und 6b	Nicht zusammen mit Nahrung- und Genussmitteln.
19	Natriumazid	Ic. 4	Wie die Alkalimetalle (siehe Absatz 1).
20	Natriumpersulfat	Ic. 3	Wie 5 kg wie die Alkalimetalle (siehe Absatz 1). Nicht zusammen mit Metallpulver, mit Jod, Wehl und anderen detonationsgefährlichen Stoffen in Pulverform.
21	Phosphor: a) gewöhnlicher (weißer oder gelber)	II. 1	a) bis 2 kg in Umhüllungen nicht aber 500 g in Blech und Überziele, auch unter Wasser in Flaschen, die fest in Stein eingelagert sind. b) bis 5 kg.
	b) amorpher (roter)	II. 2	a) und b) nicht zusammen mit brennbaren Flüssigkeiten (Nr. 7), den entzündlichen Gelen unter Nr. 14, mit Natriumazid (siehe Nr. 6), mit bromsauren und chlorsaurigen Salzen und Selen (Nr. 9) mit übermanganigen und übermangan-sauren Salzen (Nr. 24, 25), mit salpetersaurigen Salzen sowie mit Nahrung- und Genussmitteln.
22	Phosphorkalzium, Phosphorstrontium, Phosphoreisen und ähnliche Verbindungen von Phosphor mit Metallen. Säurechloride, (siehe Nr. 11. Chloride, durch Wasser zerfallende).	II. 2	Wie 500 g. Nicht zusammen mit Säuren oder Wasser in unbeschützter Form.
23	Schwefelsäure jeglicher Konzentration, auch rauchende (Sfeum), ein- und zweifach Schwefelsäureanhydrid, Salzsäure, Salpetersäure (Schwefelsäure), Flußsäure.	V. 1	Wie in 10 kg in Flaschen von nicht mehr als 5 kg Inhalt, jedoch nicht zusammen mit Alkalimetallen (siehe Nr. 7), Phosphor-metallen (siehe Nr. 22), Natrium und Natrium (siehe Nr. 2), bromsauren und chlorsaurigen Salzen und Selen (Nr. 9), Natriumpersulfat (siehe Nr. 20), übermangan- und übermangan-sauren Salzen (Nr. 24 und 25), Nennstärkste Schwefelsäure und Salpetersäure außerdem nicht mit brennbaren Flüssigkeiten (siehe Nr. 7a, 7b) und entzündlichen Gelen (Nr. 14). Mischung in Glas- oder Guttaperdashälften, Salpetersäure und rauchende Schwefelsäure unter der Bedingung, daß sie durch eine Polymant von den anderen Gegenständen in der Art getrennt und in eine zur vollständigen Aufklärung entsprechende Menge Wasser geteilt ist. Nur flüssig verpackte Säuren mit einem Gehalt von weniger als 10% sollen bei Schmelze der übrigen Vorbehalte die obengedachten Beschränkungen fest. Wässrige Schwefelsäure darf auch in starke, ungeschlossenen Flaschen gefüllt sein, die mit Natrium-

